

betrachtet sie als einen «Garanten der öffentlichen Ordnung», für die er die «letzte Verantwortung» trägt.⁹⁶

Nach dem Reformkonzept der Regierung soll im Sinne einer «institutionellen Trennung» von Staat und Kirche das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, das sich aus der Religionsfreiheit ableitet, explizit in der Verfassung verankert werden.⁹⁷ Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einer Religionsgemeinschaft ist demzufolge ihre eigene Angelegenheit. Nach dem Verständnis der katholischen Kirche würde eine Laienbeteiligung an der Vermögensverwaltung, wie sie das Gesetz aus dem Jahr 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden statuiert, ihrer hierarchischen Struktur widersprechen.⁹⁸

96 Siehe Pirson, *Wurzeln*, S. 21.

97 Siehe BuA Nr. 14/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 11, 37–39, und Wille, *Reform*, S. 407.

98 Siehe aus rechtsgeschichtlicher Sicht die kritischen Äusserungen von Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 142–145.